2. Vollmachtgeber/in1
4. IdNr.2, 3
6. Geburtsdatum
7. **Vollmacht4**
8. **zur Vertretung in Steuersachen**
9. VTP Vesper Tielkes Steuerberatungsgesellschaft
10. Bevollmächtigte/r5 (Name/Kanzlei)
11. - in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht und dem StBerG dazu befugten Personen -
12. wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegen-
13. heiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten6.
14. Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.
15. Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

|  |  |
| --- | --- |
| Einkommensteuer  Umsatzsteuer  Gewerbesteuer  Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 AO  Körperschaftsteuer  Lohnsteuer  Grundsteuer  Grunderwerbsteuer  Erbschaft-/Schenkungsteuer  das Umsatzsteuervoranmeldungs- verfahren | das Lohnsteuerermäßigungsverfahren  Investitionszulage  das Festsetzungsverfahren  das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens)  die Vertretung im außergerichtlichen Rechts- behelfsverfahren  die Vertretung im Verfahren der Finanzge- richtsbarkeit  die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfah- ren (Steuer) |
|  | **Bekanntgabevollmacht**7**:**  Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen  Verwaltungsakten**8**.  Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Mahnungen und Voll-  streckungsankündigungen. | | |

1. Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet,
2. *aber*
3. nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor      .
4. nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e      9.
5. Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist10.
6. Bisher erteilte Vollmachten erlöschen.11
7. *oder*
8. Nur dem/der o.a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten**12**:**  Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28 auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg hierfür eröffnet hat.  Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt. |

|  |  |
| --- | --- |
|  | Soweit im Fall einer **sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung**13 die  Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf ausgeschlossen  (soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird).  Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine  unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt. |

1. Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdaten-
2. bank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | , |  |  |
|  | Ort | Datum | Unterschrift Vollmachtgeber/in14 |

1 Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind, auch im Fall der Zusammenveranlagung, zwei eigenständige Vollmachten zu   
erteilen.

2 Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der W-IdNr. die derzeitig gültigen Steuernummern im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Daten-  
satz anzugeben (vgl. Fußnote 3). In der Vollmacht selbst kann in diesem Fall auf die Angabe einer Steuernummer an dieser  
Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden).

3 Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind im Beiblatt zur Vollmacht und in der Vollmachtsdatenbank zu erfas-  
sen. In der Vollmacht selbst kann auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die  
Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden).

4 Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zur Finanzbehörde und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem   
und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.

5 Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.

6 Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung

* zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
* zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
* zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
* zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.

Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuerschuldverhältnis  
ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevollmächtigt hat (Hinweis auf § 122  
Abs. 1 Satz 4 AO; vgl. Zeilen 16 bis 20).

7 Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der  
Bekanntgabevollmacht.

8 Gilt die Vertretungsvollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern und wird das  
Feststellungsverfahren nicht in Zeile 15 abgewählt, wirkt die Vollmacht bei Ankreuzen der Zeile 17 zugleich als Bekannt-  
gabevollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-) Steuern nach § 122 AO und als Emp-  
fangsvollmacht für das Feststellungsverfahren nach § 183 AO.

9 Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von der Verlängerung der Abgabefristen nach § 149 Abs.3 AO  
profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3 und 4 StBerG)   
mit Erstellung der Steuererklärung beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.

10 Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht (vgl.§ 80 Abs. 1  
Satz 3 AO).

11 Dies gilt auch für Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über  
die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind. Bislang erteilte Bekanntgabevollmachten nach  
§ 122 AO und Empfangsvollmachten nach § 183 AO erlöschen bei Anzeige einer neuen Bekanntgabe- oder Empfangsvoll-  
macht in jedem Fall. Das Erlöschen von Datenabrufvollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Kammer  
an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert an-  
zuzeigen.

12 Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 bis 39.

13 Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung

* im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren,
* in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit und
* im Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen

ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 bis 39 sind in  
diesem Fall nicht erforderlich.

14 Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom gesetzlichen  
Vertreter zu unterschreiben. Bei Personengesellschaften und -gemeinschaften i. S. d. § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a  
AO muss die Vollmacht demselben Bevollmächtigten gleichzeitig von den zur Vertretung der Feststellungsbeteiligten  
berechtigten Personen für das Feststellungsverfahren und von den zur Vertretung der Gesellschaft/Gemeinschaft berech-  
tigten Personen für die Festsetzung der von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern erteilt und  
unterschrieben werden, sofern nicht in Zeile 15 das Feststellungsverfahren abgewählt wurde.

Vollmachtgeber/in

IdNr.

VTP Vesper Tielkes Partnerschaft Steuerberatungsgesellschaft

Bevollmächtigte/r (Name/Kanzlei)

**Beiblatt**

**zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen**

Dem/Der Vollmachtgeber/in ist bekannt, dass im Verhältnis zur Finanzverwaltung die von ihm/ihr   
dem/der Bevollmächtigten nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht nur in   
dem Umfang Wirkung entfaltet, wie sie von dem/der Bevollmächtigten gegenüber der   
Finanzverwaltung angezeigt wird.

Die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht wird gegenüber der Finanz-  
verwaltung für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern des/der o.g. Vollmachtgebers/in von  
dem/der o.g. Bevollmächtigten angezeigt und entfaltet nur insoweit im Verhältnis zur Finanzverwaltung   
Wirkung. Sofern mit der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht bisher  
erteilte Vollmachten widerrufen werden sollen, gilt der Widerruf nur für die nachfolgend aufgeführten  
Steuernummern.

Sollte der/die o.g. Vollmachtgeber/in steuerlich unter weiteren, jedoch hier nicht aufgeführten Steuer-  
nummern geführt werden, entfaltet die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Voll-  
macht für den/die o.g. Bevollmächtigten im Verhältnis zur Finanzverwaltung insoweit keine Wirkung.

Das Beiblatt ist bei erstmaliger Vollmachterteilung von dem/der Vollmachtgeber/in zu unterschreiben.

Bei späteren Änderungen und/oder Ergänzungen, die sich allein auf den Steuernummernumfang, aber  
nicht auf den Inhalt der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht auswir-  
ken, muss kein neues Beiblatt unterzeichnet werden, wenn der/die o.g. Bevollmächtigte die mit dem/  
der o.g. Vollmachtgeber/in - ggf. konkludent - getroffene Vereinbarung zum Steuernummernumfang in  
geeigneter Weise dokumentiert. Die Änderung oder Ergänzung ist der Finanzverwaltung in einem  
entsprechenden Datensatz zu übermitteln.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Finanzamt | Steuernummer | Land |
|  |  |  |
|  |  |  |

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |  |  |
|  | Ort | Datum | Unterschrift Vollmachtgeber/in |